

Sitzungsvorlage 139/2016

öffentlich

TOP: Beschluss zur Klärung des Stadtratsbeschlusses zur Rückübertragung E-Werk vom 10.12.2016

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Betriebsausschuss	23.08.2016	TOP 5
Stadtrat	01.09.2016	

☐ Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐ Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
aus VE / Resten:	☐				
KSt:					
SK:					
USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Klarstellung zum Beschluss-Nr. SR 169-18/2015 des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 10.12.2015 zur Rückübertragung des E-Werks zum 01.01.2016 an die Stadt Weißenfels

Es wird verwiesen auf den Sachstand der Betriebsleitung des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels mit Beschluss-Nr. SR 169-18/2015 des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 10.12.2015 zur Rückübertragung des E-Werks zum 01.01.2016 an die Stadt Weißenfels.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels erging der Hinweis, dass wesentliche Übertragungsschwerpunkte im vorgenannten Beschluss nicht konkret benannt sind. Insofern schlägt die Betriebsleitung des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels eine Klarstellung zum Beschluss- Nr. SR 169-18/2015 des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 10.12.2015 zur Rückübertragung des E-Werks zum 01.01.2016 an die Stadt Weißenfels wie folgt vor:

1.

Das E-Werk ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA), der auch mit Rückübertragung vom Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels (Eigenbetrieb) an die Stadt Weißenfels als BgA geführt wird.

2.

Der BgA E-Werk verbleibt bis zum Ablauf des 31.12.2015 um 24.00 Uhr beim Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels. Der Übergabezeitpunkt an die Stadt Weißenfels ist der 01.01.2016 um 0.00 Uhr.

3.

Vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt die Rückübertragung des BgA E-Werk vom Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels an die Stadt Weißenfels zu einem Buchwert in Höhe von 961.689,16 Euro (in Worten: Neunhunderteinundsechzigtausendsechshundertneunundachtzig Euro und 16 Eurocent).

Schikorr
Betriebsleiterin
Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt im Folgenden die Klarstellung zum Beschluss-Nr. SR 169-18/2015 des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 10.12.2015 zur Rückübertragung des E-Werks zum 01.01.2016 an die Stadt Weißenfels:

1.

Das E-Werk wird mit Rückübertragung vom Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels an die Stadt Weißenfels weiterhin als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.

2.

Der BgA E-Werk verbleibt bis zum Ablauf des 31.12.2015 um 24.00 Uhr beim Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels. Der Übergabezeitpunkt an die Stadt Weißenfels ist der 01.01.2016 um 0.00 Uhr.

3.

Vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt die Rückübertragung des BgA E-Werk vom Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels an die Stadt Weißenfels zu einem Buchwert in Höhe von 961.689,16 Euro (in Worten: Neunhunderteinundsechzigtausendsechshundertneunundachtzig Euro und 16 Eurocent).

Risch
Oberbürgermeister